

# Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Wahlgebiet Landkreis Grafschaft Bentheim

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in seiner Sitzung am 19.03.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Allgemeines.....	3
§ 1 - Geltungsbereich .....	3
§ 2 - Abstimmungsgrundsätze, Abstimmungssystem .....	3
§ 3 - Ausübung des Abstimmungsrechts .....	3
§ 4 - Abstimmungszeit.....	3
§ 5 - Abstimmungsbezirke, Abstimmungsräume.....	3
TEIL 2 - Abstimmungsorgane .....	4
§ 6 - Abstimmungsleitung, Abstimmungsausschuss .....	4
§ 7 - Abstimmungsvorstände, Briefabstimmungsvorstände .....	4
§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit.....	4
TEIL 3 - Abstimmungsvorbereitung.....	5
§ 9 - Abstimmungsverzeichnis.....	5
§ 10 - Abstimmungsschein .....	5
§ 11 - Bekanntmachung: Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis.....	5
§ 12 - Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten.....	6
§ 13 - Abstimmungsbekanntmachung .....	6
§ 14 - Stimmzettel .....	7
TEIL 4 - Abstimmungshandlung.....	7
§ 15 - Stimmabgabe und Gültigkeit .....	7
§ 16 - Briefabstimmung .....	7
§ 17 - Abstimmungsurnen .....	8
§ 18 - Öffentlichkeit, Abstimmungswerbung, Unterschriftensammlung, etc.....	8
TEIL 5 - Abstimmungsergebnis.....	8
§ 19 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Abstimmungsbezirke).....	8
§ 20 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet .....	9
§ 21 - Verbindlichkeit des Bürgerentscheids.....	9
§ 22 - Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.....	9
TEIL 6 - Abstimmungskosten.....	9
§ 23 - Abstimmungskosten, Kostenerstattung .....	9
TEIL 7 - Schlussvorschriften .....	10
§ 24 - Vernichtung der Abstimmungsunterlagen.....	10
§ 25 - Schriftform.....	10
§ 26 - Fristen und Termine .....	10
§ 27 - Inkrafttreten .....	10

## **TEIL 1 - Allgemeines**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden im Abstimmungsgebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim und ergänzt die Bestimmungen des § 33 NKomVG.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Kreistages des Landkreises Grafschaft Bentheim berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

### **§ 2 - Abstimmungsgrundsätze, Abstimmungssystem**

- (1) Die Abstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jede zur Abstimmung berechtigte Person hat für die Abstimmung eine Stimme.
- (3) Jede/r Abstimmungsberechtigte/r darf nur einmal und nur persönlich an der Abstimmung teilnehmen.

### **§ 3 - Ausübung des Abstimmungsrechts**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen oder die Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets tätigen.

### **§ 4 - Abstimmungszeit**

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Abstimmungstag wird durch den Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids hat der Landkreis Grafschaft Bentheim den Tag der Abstimmung, den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen.

### **§ 5 - Abstimmungsbezirke, Abstimmungsräume**

- (1) Das Abstimmungsgebiet ist in Abstimmungsbezirke eingeteilt, die den Wahlbezirken bei der letzten Kommunalwahl entsprechen sollen.
- (2) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

## **TEIL 2 - Abstimmungsorgane**

### **§ 6 - Abstimmungsleitung, Abstimmungsausschuss**

- (1) Die/der bei der letzten Kommunalwahl bestellte Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter nimmt die Funktion der Abstimmungsleitung wahr. Die Stellvertretung übt die/der bei der letzten Kommunalwahl bestellte stellvertretende Kreiswahlleiterin/stellvertretender Kreiswahlleiter aus. Sind beide verhindert, übernimmt der/die Verantwortliche des Sachgebietes Wahlen die Stellvertretung.
- (2) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung.
- (3) Neben der/m Vorsitzende/n besteht der Abstimmungsausschuss aus sechs weiteren Mitgliedern, die von der Abstimmungsleitung berufen werden. Für jedes weitere Mitglied wird zudem eine Stellvertretung berufen.
- (4) Bei der Berufung soll die Abstimmungsleitung auf die Personen zurückgreifen, die bei der letzten Kommunal- bzw. Direktwahl berufen wurden, sofern diese Personen dazu bereit sind. Ist eine Bereitschaft nicht gegeben oder scheidet ein Mitglied aus, so hat die Abstimmungsleitung eine Berufung aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Für die Tätigkeit des Abstimmungsausschusses gilt § 9 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

### **§ 7 - Abstimmungsvorstände, Briefabstimmungsvorstände**

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk sowie für die Briefabstimmung wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Die kreisangehörigen Kommunen berufen für jeden Abstimmungsvorstand den/die Vorsitzende, den/die stellvertretende Vorsitzende, einen/eine Schriftführer/in und bis zu sechs Beisitzer/innen. Für die Briefabstimmungsvorstände wird eine entsprechende Bestimmung durch die Abstimmungsleitung vorgenommen.
- (2) Die Abstimmungsbezirke werden in den jeweiligen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Grafschaft Bentheim ausgezählt. Die Briefabstimmung wird beim Landkreis Grafschaft Bentheim ausgezählt.
- (3) Für die Tätigkeit der Abstimmungsvorstände sowie Briefabstimmungsvorstände gilt § 11 NKWO entsprechend.

### **§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Beisitzer/innen des Kreisabstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

## TEIL 3 - Abstimmungsvorbereitung

### § 9 - Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, oder die Samtgemeinden haben die Abstimmungsberechtigten von Amts wegen in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- (2) In das Abstimmungsverzeichnis eines Abstimmungsbezirks sind alle Abstimmungsberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Abstimmung für eine Wohnung in diesem Abstimmungsbezirk melderechtlich angemeldet sind oder für die am 42. Tag vor der Abstimmung eine vergleichbare Bestätigung über eine Wohnung im Abstimmungsbezirk vorliegt.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages verwendet werden.
- (4) Abstimmungsberechtigte können bei der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommune oder einer von ihr beauftragten Person bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen; der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
- (5) Die Regelung der §§ 15, 16, 18, 19, 20, 21 und 22 NKWO finden ergänzend Anwendung.

### § 10 - Abstimmungsschein

- (1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
- (3) Abstimmungsscheine werden von den Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, oder den Samtgemeinden ausgegeben.
- (4) Im Übrigen sind die Regelungen der §§ 23, 24, 27, 28 und 29 NKWO entsprechend anzuwenden.

### § 11 - Bekanntmachung: Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis

Die Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, oder die Samtgemeinden machen spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder

- auf den Rollstuhl angewiesene abstimmungsberechtigte Personen zugänglich ist,
2. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
3. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
4. wo, in welchem Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen ein Abstimmungsschein beantragt werden kann.

## § 12 - Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigen die kreisangehörigen Kommunen die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen über den Bürgerentscheid. In der Benachrichtigung ist ein Antrag auf Ausstellung eines Abstimmungsscheines beizufügen.
- (2) Die Abstimmungsbenachrichtigung und der Antrag auf Ausstellung eines Abstimmungsscheines sind auf der Grundlage eines vom Landkreis Grafschaft Bentheim vorgegebenen Musters zu erstellen.

## § 13 - Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, machen spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit unter Hinweis auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung öffentlich bekannt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
  1. dass die Stimmzettel amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
  2. dass jede abstimmende Person nur mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann,
  3. dass die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass die abstimmende Person durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die zu entscheidende Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will,
  4. dass sich die abstimmende Person auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen hat,
  5. dass die abstimmende Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben kann,
  6. dass die abstimmende Person, die einen Abstimmungsschein besitzt, an der Abstimmung durch Briefabstimmung oder Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes teilnehmen kann,
  7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
  8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
  9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung – ergänzt um die begehrte Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage) und die Begründung – ist vor Beginn der Abstimmungshandlung sichtbar im Eingangsbereich des Abstimmungsraumes anzubringen. Dem Abdruck ist der maßgebende Stimmzettel beizufügen. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder durch die Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

## § 14 - Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich erstellt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die begehrte Sachentscheidung (Text der zu entscheidenden Frage) und ein Feld zur Stimmabgabe für „Ja“ und ein Feld zur Stimmabgabe für „Nein“.

## TEIL 4 - Abstimmungshandlung

### § 15 - Stimmabgabe und Gültigkeit

- (1) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantworten will. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Abstimmurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.
- (2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Abstimmungswillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefabstimmung ist sie außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefabstimmung nicht eingehalten worden sind.
- (3) Die Stimmabgabe einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem Abstimmungstag stirbt, ihre Abstimmungsrechte verliert oder aus dem Abstimmungsgebiet verzieht.
- (4) Im Übrigen sind bezüglich der Stimmabgabe, der Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson, des Vermerks über die Stimmabgabe und der Ungültigkeit der Stimmabgabe die Regelungen der §§ 47 bis 49 und 57 NKWO entsprechend anzuwenden.

### § 16 - Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person der Abstimmungsleitung des Landkreises Grafschaft Bentheim, im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag, erstens ihren Abstimmungsschein (§ 10) und zweitens ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (3) Hat sich die abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.
- (4) Im Übrigen ist bezüglich der Briefwahl der § 53 NKWO entsprechend anzuwenden.

## § 17 - Abstimmungsurnen

Für die Abstimmung sind Abstimmungsurnen zu benutzen. § 44 NKWO ist entsprechend anzuwenden. Findet die Abstimmung parallel mit einer anderen Wahl statt, sind für die Abstimmung und die Wahl je eine eigene Urne aufzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

## § 18 - Öffentlichkeit, Abstimmungswerbung, Unterschriftensammlung, etc.

- (1) Während der Abstimmungszeit und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann Zutritt zum Abstimmungsraum. Der Abstimmungsvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. Er kann Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen und regelt bei Andrang den Zutritt. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraum tätig, so bestimmt der Abstimmungsleiter, welcher Abstimmungsvorstand die Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 übernimmt.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, im dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Das Ergebnis einer Befragung Abstimmender am Abstimmungstag über die getroffene Abstimmungsentscheidung darf nicht vor Ablauf der Abstimmungszeit veröffentlicht werden.

## TEIL 5 - Abstimmungsergebnis

### § 19 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Abstimmungsbezirke)

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk und der/die Abstimmungsvorstand/vorstände für die Briefabstimmung das Abstimmungsergebnis.
- (2) Dabei werden festgestellt:
  1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten
  2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
  4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen
- (3) Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Der Abstimmungsausschuss hat das Recht zur Nachprüfung.
- (4) Im Übrigen sind bezüglich der Zahl der Abstimmenden, der Zahl der Stimmen, der Ungültigkeit der Stimmabgabe, der Behandlung der Abstimmungsbriefe, der gesonderten Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses, der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk und Bekanntgabe des Briefabstimmungsergebnisses, der Schnellmeldungen und vorläufigen Abstimmungsergebnisse, der Abstimmungsniederschrift sowie der Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen die §§ 55 bis 57, 59 und 61 bis 65 NKWO entsprechend anzuwenden.



## § 20 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet

- (1) Die Abstimmungsleitung prüft, ob die Abstimmungsniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. Sie stellt auf der Grundlage der Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet getrennt nach Abstimmungsbezirken unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefabstimmungsergebnisse zusammen und teilt dieses dem Abstimmungsausschuss mit. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung, so klärt die Abstimmungsleitung den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Abstimmungsausschusses möglich ist.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der Abstimmungsleitung das Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsgebiet wie folgt fest:
  1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
  2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen und
  5. wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, den Prozentsatz aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zur Zahl der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten.
- (3) Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, Rechenfehler der Abstimmungsvorstände und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichend vom Abstimmungsvorstand zu beschließen. Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, ist dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (4) Über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Niederschrift zur Kommunalwahl für den Kreiswahlausschuss zu fertigen.

## § 21 - Verbindlichkeit des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 NKomVG Wahlberechtigten beträgt; § 32 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend, sodass maßgeblich die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten ist. Bei Stimmengleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

## § 22 - Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die Abstimmungsleitung unterrichtet den Kreistag über das Abstimmungsergebnis und macht das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

## TEIL 6 - Abstimmungskosten

### § 23 - Abstimmungskosten, Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Grafschaft Bentheim trägt die für die Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden Kosten.

- (2) Die Erstattung der Abstimmungskosten der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt durch den Landkreis Grafschaft Bentheim entsprechend des § 2 der geltenden Wahlkostenerstattungsverordnung Niedersachsen.
- (3) An die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens oder an sonstige an dem Bürgerbegehren beteiligte Personen erfolgt keine Kostenerstattung.

## **TEIL 7 - Schlussvorschriften**

### **§ 24 - Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

### **§ 25 - Schriftform**

Soweit diese Satzung die Schriftform für Erklärungen vorschreibt, müssen diese persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Abstimmungsorgan oder der zuständigen Stelle der Abstimmungsorganisation im Original vorliegen.

### **§ 26 - Fristen und Termine**

Die von dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 27 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhorn, 09. Juli 2020

---

Uwe Fietzek  
Der Landrat